VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN ELEKTRIZITÄTSMARKT (EMG)

(Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist:

15. Februar 2008

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
Zusa	ammenfassung		4
Zust	ändiges Ressort		4
Betr	offene Amtsstellen		4
1.	Ausgangslage		5
2.	Erläuterungen zu den einzel	lnen Artikeln	11
3.	Verfassungsmässigkeit / Re	chtliches	19
4.	Regierungsvorlage		21

ZUSAMMENFASSUNG

Am 2. Dezember 2005 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss die Übernahme des sog. Energiepakets in das EWR-Abkommen beschlossen. Dieses Paket beinhaltet

- die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG,
- die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG sowie
- die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenz-überschreitenden Stromhandel.

Mit vorliegender Vernehmlassungsvorlage wird die Elektrizitätsmarktrichtlinie (Richtlinie 2003/54/EG) in die Liechtensteinische Gesetzgebung umgesetzt. Die Elektrizitätsmarktrichtlinie verfolgt das Ziel der Schaffung eines vollständig integrierten Elektrizitätsbinnenmarktes, welcher dem Europäischen Wirtschaftsraum einen wettbewerbsfähigen Markt und gleichzeitig Versorgungssicherheit garantiert. Kernpunkt dieser Richtlinie ist die vollständige Marktöffnung für alle Kunden sowie Regelungen betreffend gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Schutz der Endkunden und Energiekennzeichnung. Des Weiteren wird der Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde erweitert. Die Betreiber von Elektrizitätsnetzen werden verpflichtet, auf nichtdiskriminierende Weise Energie für berechtigte Kunden durch ihr Netz zu leiten. Dafür sollen sie eine angemessene Vergütung erhalten.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 11. Dezember 2007

RA 2007/3488-7731

P

1. AUSGANGSLAGE

In der EU wurde am 19. Dezember 1996 die Strom-Richtlinie 96/92 EG verabschiedet, welche die schrittweise Liberalisierung des Strommarktes vorschrieb. Mit dieser Richtlinie wurden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -verteilung erlassen. Zudem regelte die Richtlinie die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang und die Vergabe von Genehmigungen sowie den Betrieb der Stromnetze. Alle EU-Staaten (mit Ausnahme von Grossbritannien, Irland und Belgien) wurden damit verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 19. Februar 1999 in nationales Recht umzusetzen.

Am 15. November 2002 traten in Liechtenstein das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) und die Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) in Kraft. Sie bildeten die Grundlagen für die Strommarktliberalisierung in Liechtenstein. Die schrittweise Öffnung des Elektrizitätsmarktes mit dem diskriminierungsfreien Netzzugang für Dritte, so wie er im EMG vorgesehen war, ermöglichte mit dieser Gesetzgebung den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) als Netzbetreiber die Marktöffnung umzusetzen und gleichzeitig die Versorgungsqualität und Netzsicherheit auf hohem Niveau zu festigen.

Die Marktöffnung wurde zeitlich gestaffelt realisiert, mit Inkrafttreten des EMG hatten zunächst die Grosskunden Wahlfreiheit. Für die Kundinnen und Kunden bedeutete die Liberalisierung mehr Kostentransparenz und spätestens ab Oktober 2005 für alle Kunden die freie Wahl des Stromlieferanten.

Gemäss dem Elektrizitätsmarktgesetz obliegt der Regulierungsbehörde die Genehmigung der Durchleitungspreise. Die Elektrizitätsmarktkommission (EMK) als Regulator in Liechtenstein genehmigte die Netzbenutzungspreise per 1. April 2004. Die Grundsätze für deren Festlegung sind in der Elektrizitätsmarktverordnung festgehalten. Durch diesen regulatorischen Eingriff wurde der Netzbenutzungspreis vom Energiepreis entkoppelt.

Träger der Versorgung sind auch nach Inkrafttretens des EMG die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), die als Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 betreffend die Liechtensteinischen Kraftwerke, LGBl. 1947 Nr. 30, institutionalisiert sind und deren Organisation mit Verordnung vom 2. November 1976 betreffend das Organisationsstatut für die Anstalt Liechtensteinische Kraftwerke, LGBl. 1976 Nr. 71 i.d.F., geregelt wird. Zweck dieser Anstalt ist gemäss dem Organisationsstatut die Erzeugung sowie der An- und Verkauf elektrischen Stroms zur Versorgung des Landes mit elektrischer Energie. Die LKW treten in Liechtenstein als Grundversorger flächendeckend im Verteilernetzbereich auf.

Über das Elektrizitätsnetz der LKW fliessen täglich ungefähr eine Million Kilowattstunden Strom an die Betriebe und Haushaltungen des Landes. 2006 ist der Stromverbrauch Liechtensteins erneut um 16.4 Millionen Kilowattstunden oder 4.7 Prozent auf 368.6 Millionen Kilowattstunden angestiegen. Der Anteil der Eigenerzeugung der LKW liegt mit 62.9 Millionen Kilowattstunden bei knapp einem Fünftel des Landesverbrauchs.

Die einschlägigen, den Elektrizitätsmarkt betreffenden gesetzlichen Regelungen sind insbesondere in den folgenden Gesetzen und Verordnungen niedergelegt:

- Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG), LGBl. 2002 Nr. 144;
- Verordnung vom 12. November 2002 zum Gesetz über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktverordnung; EMV), LGBl. 2002 Nr. 146;

- Gesetz vom 15. Dezember 1982 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz), LGBl. 1983 Nr. 16;
- Starkstromverordnung vom 7. August 1984, LGBl. 1985 Nr. 26;
- Verordnung vom 7. August 1984 über das Starkstrominspektorat, LGBl.
 1985 Nr. 24;
- Gesetz vom 25. November 1976 über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle der Knappheit, LGBl. 1977 Nr. 7;
- Gesetz vom 18. September 1996 über die Förderung des Energiesparens (Energiespargesetz), LGBl. 1996 Nr. 193;
- Verordnung vom 26. November 1996 zum Gesetz über die Förderung des Energiesparens, LGBl. 1996 Nr. 2002;
- Energieverordnung vom 21. August 2007 (EnV), LGBl. 2007 Nr. 222.

Die Liberalisierung der Strommärkte hat durch die erste Strommarktrichtlinie eine Dynamik gewonnen, die durch nationale Massnahmen allein wohl nicht in diesem Masse erreicht worden wäre. Die Entwicklung hin zu mehr Wettbewerb und Marktintegration war nicht mehr aufzuhalten. Die Umsetzung der Richtlinie 96/92/EG bewirkte im europäischen Strombinnenmarkt insbesondere ein Sinken der Preise und die Entstehung von Strombörsen. Damit gingen langjährige Wirrungen um Alleinabnehmer, zugelassene Kunden, gemeinwirtschaftliche Leistungen und ganz generell um die nicht vorhandene Rolle des Wettbewerbs in einem Sektor zu Ende, der lange Zeit für nicht liberalisierbar gehalten wurde. Nach wie vor bestehen aber schwerwiegende Mängel und weit reichende Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Märkte. Die Haupthindernisse für einen voll funktionsfähigen und wettbewerbsorientierten Binnenmarkt hängen unter anderem mit dem Netzzugang, der Preisgestaltung und einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zusammen. Ein funktionierender Wettbewerb setzt voraus, dass der Netzzugang nichtdiskriminierend, transparent und zu angemessenen Preisen gewährleistet ist. Es sind somit konkrete Massnahmen

erforderlich, um gleiche Ausgangsbedingungen bei der Elektrizitätserzeugung sicherzustellen und die Gefahr einer Marktbeherrschung und von Verdrängungspraktiken zu verringern.

Mit der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt wurden daher im Sinne einer "Beschleunigungsrichtlinie" gemeinsame Bestimmungen für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung erlassen. Sie regelt die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Ausschreibungen und die Vergabe von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze mit dem Ziel, bis spätestens 1. Juli 2007 eine vollständige Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes in der EU umzusetzen.

Ein wettbewerbsorientierter Elektrizitätsbinnenmarkt erfordert transparente und diskriminierungsfreie Politiken für die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung, die mit den Erfordernissen eines solchen Marktes vereinbar ist. Die Festlegung klarer Rollen und Zuständigkeiten für die berechtigten Behörden sowie für alle betroffenen Marktteilnehmer ist daher von wesentlicher Bedeutung, um die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten sowie die Entstehung von Hindernissen für neue Marktteilnehmer zu verhindern.

Die Gewährleistung einer hohen Sicherheit der Elektrizitätsversorgung ist eine Grundvoraussetzung für das erfolgreiche Funktionieren des Binnenmarktes. Durch die Vorgabe der Richtlinie können die Mitgliedstaaten den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, unter anderem im Hinblick auf die Versorgungssicherheit. Die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ist eine grundlegende Anforderung der Richtlinie 2003/54/EG. Diese müssen den Zielen des Verbraucherschutzes, der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen

EWR-Staaten Rechnung tragen und so genau und präzise wie möglich definiert werden.

Gemäss Art. 4 der Richtlinie 2003/54/EG müssen die Mitgliedstaaten die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung überwachen und einen Bericht darüber vorlegen, der alle für die Versorgungssicherheit relevanten Aspekte umfassen muss (Monitoring).

Durch die Richtlinie werden unter anderem die rechtliche und funktionelle Entflechtung der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen eines Elektrizitätsunternehmens sowie ein System regulierter Preise für die Übertragung und Durchleitung eingeführt. Art. 15 der Richtlinie sieht eine Entflechtung von Verteilernetzbetreibern vor. Gehört der Verteilernetzbetreiber zu einem integrierten Elektrizitätsunternehmen und werden weniger als 100 000 Kunden oder kleine isolierte Netze beliefert, ist es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie die Bestimmungen von Art. 15 übernehmen wollen. Eine Implementierung liegt demnach gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität im Ermessen der Mitgliedstaaten. Das Fürstentum Liechtenstein sieht aufgrund seiner territorialen Konstellation von einer entsprechenden Übernahme ab.

Gemäss Art. 19 der Richtlinie müssen Elektrizitätsunternehmen für jede elektrizitätswirtschaftliche Tätigkeit getrennte Konten führen (Entflechtung der Rechnungslegung). Die Bestimmungen des Art. 19 gelten für alle Elektrizitätsunternehmen, um Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Daher ist die Entflechtung der Rechnungslegung von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien und transparenten Zugangs zum Stromnetz, die wiederum eine Grundvoraussetzung für die Einführung des Wettbewerbs auf dem europäischen Elektrizitätsmarkt und somit für die Erreichung des Hauptziels der Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt darstellt. Vor diesem Hintergrund ist die Entflechtung der Rechnungsregelung für alle Elektrizitätsunternehmen obligatorisch und gilt unabhängig von ihrer Grösse

und Funktion. Diese Forderung wurde mit dem EMG in Liechtenstein bereits 2002 in nationales Recht übernommen.

Gemäss Art. 20 und 23 der Richtlinie wird der Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern auf der Grundlage öffentlicher Tarife gewährleistet, die der zuständigen Regulierungsbehörde zur Vorabgenehmigung vorzulegen ist. Dies gilt zumindest für die Methoden zur Berechung der Tarife. In diesem Zusammenhang wird in der Richtlinie keine Unterscheidung nach Netzgrösse vorgenommen. Die betreffenden Bestimmungen gelten für alle Elektrizitätsnetze.

Nicht nur die Stromwirtschaft selbst, sondern auch die Regulierung wird reorganisiert. Dabei kommt es zur Auslagerung der Regulierung an eine "unabhängige Regulierungsbehörde". Der wirksamen Regulierung durch eine Regulierungsbehörde kommt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs zu. Die Regulierungsbehörde muss sicherstellen, dass die Tarife für die Übertragung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind. In Abhängigkeit von dem Verfahren, das im jeweiligen Mitgliedstaat zur Anwendung kommt, kann also die nationale Regulierungsbehörde zwecks Genehmigung der vorgeschlagenen Tarife oder der angewandten Methode von den betreffenden Betreibern Informationen anfordern.

Liechtenstein hat die Richtlinie 2003/54/EG bereits weitgehend umgesetzt. Mit einer Verfügbarkeit von 99.998 Prozent im 5-Jahresdurchschnitt bis 2006 nimmt das leistungsfähige und modern ausgebaute Netz der LKW im internationalen Vergleich einen absoluten Spitzenplatz ein.

Zur Verbesserung des Markt- und Netzzugangs für den internationalen Stromhandel nahmen die LKW 2004 eine 110–kV-Anbindung an das Netz der Vorarlberger Kraftwerke in Betrieb.

Mit der vorliegenden Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt trägt Liechtenstein als EWR-Staat vollumfänglich zur Umsetzung der Ziele innerhalb des EU-Binnenmarktes bei.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

2.1 Allgemeines

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG erfolgte in Liechtenstein bereits im Wesentlichen im bestehenden Elektrizitätsmarktgesetz, weshalb die Umsetzung der Richtlinie jetzt in Form einer Teilrevision des EMG erfolgt.

2.2 Erläuterungen

Zu Art. 1 – Gegenstand des Gesetzes

Art. 1 wird zur Klarstellung insoweit konkretisiert, dass nicht nur die Verteilung, sondern auch die Versorgung mit Elektrizität in diesem Gesetz geregelt wird. Der Schutz der Kunden ist ein besonderes Ziel der Richtlinie. Insbesondere die Versorgungssicherheit ist nach den Erfahrungen mit grossen Stromausfällen in Amerika und Europa ein wichtiges Anliegen der EU.

Zu Art. 2 – Zweck des Gesetzes

Die geänderte Fassung des Art. 2 Bst. b benennt als Zweck des Gesetzes die Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juli 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt als Anpassung an die aktuelle Richtlinie.

Art. 2 Bst. d wurde an die Ziele der Richtlinie angepasst. Das Kernziel der Richtlinie und dieses Gesetzes, ein diskriminierungsfreier, transparenter und liberaler Elektrizitätsbinnenmarkt, wurde damit in die Zweckbestimmung aufgenommen.

Ein nachhaltiger Markt soll insbesondere die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes berücksichtigen. Dies ist insbesondere aufgrund der heutigen Diskussionen in diesen Bereichen ein sehr wichtiges Ziel.

Der diskriminierungsfreie Zugang ist für die Erreichung des Zieles eines integrierten Marktes unabdingbar. Erst wenn der Marktzugang sowohl für Inländer als auch für Ausländer ohne Diskriminierungen möglich ist und die Preise den Kosten des Netzes entsprechen, kann ein integrierter Markt erreicht werden.

Die Liechtensteinischen Kraftwerke als bisher einzige Verteilernetzbetreiberin hat diese Ziele bereits weitgehend umgesetzt.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen

In Art. 3 Abs. 1 wird die Definition von "zugelassener Kunde" angepasst. Die schrittweise Liberalisierung bezüglich der Zuteilung der zugelassenen Kunden ist abgeschlossen. Der Begriff umfasst künftig alle Kunden. Das bedeutet, dass alle Kunden frei auf dem europäischen Strommarkt agieren können. Infolge dessen ist auch die Definition "fester Kunde" zu streichen.

Des Weiteren wird die neue Begriffsbestimmung der Richtlinie 2003/54/EG zu "Direktleitungen" übernommen und so weiter konkretisiert. Bis anhin war die "Direktleitung" als eine zusätzlich zum Verbund errichtete Leitung definiert. Zur besseren Anwendbarkeit im konkreten Einzelfall ist künftig klar geregelt, dass Direktleitungen zum einen Leitungen sind, welche einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbinden; zum anderen verbindet eine Direktleitung einen Elektrizitätsversorger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, einem Tochterunternehmen oder einem zugelassenen Kunden. Diese Definition wurde wortgleich aus Art. 2 der Richtlinie 2003/54/EG übernommen.

Neu wird in Ziff 9 die Definition des Haushaltskunden aufgenommen. Dies erlaubt eine Unterscheidung der besonders zu schützenden Haushaltskunden von den anderen Kunden. Zudem wird klargestellt, welche Kunden sich gemäss Art. 3a Abs. 2 der Vorlage auf Anhang A der Richtlinie berufen können.

Neu aufgenommen wurde in der Richtlinie die Definition des Verteilernetzbetreibers und des Übertragungsnetzbetreibers. Diese Unterscheidung folgt der Richtlinie und ist insbesondere aufgrund der Umsetzung der Art. 8, 9, 11 und 12 der Richtlinie notwendig. In den Ausführungen zu den Art. 7a und 7b finden sich entsprechende Erläuterungen.

Aufgrund der hohen Anzahl an Begriffen wurde dieser Artikel - analog zur Richtlinie - nicht mehr mir Buchstaben, sondern mit Ziffern versehen.

Zu Art. 3a – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

In Anlehnung an die Richtlinie 2003/54/EG wird der Begriff der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen neu aufgenommen. Art. 3a Abs. 1 setzt so die Vorgabe des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/54/EG um. Die Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen, wie die der Versorgungssicherheit oder die des Verbraucherschutzes, ist eine wesentliche Anforderung der Richtlinie 2003/54/EG. So können künftig Elektrizitätsunternehmen und Betreibern von Direktleitungen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt werden.

Zum Schutz des Endverbrauchers und zur Gewährleistung eines grundsätzlich hohen Verbraucherschutzes kann die Regierung mit Art. 3a Abs. 2) geeignete Massnahmen ergreifen. Diese Massnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur, einschliesslich der Verbindungsleitungskapazitäten, umfassen.

In Art. 3a Abs. 3 wird geregelt, dass die Regierung regelmässig Bericht an die ESA betreffend die Massnahmen, welche sie im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen getroffen hat, zu erstatten hat. Diese Notwendigkeit begründet sich in der Möglichkeit, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Eingriffe in den freien Markt bedeuten könnten.

Zu Art. 7a – Spezielle Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers und Art. 7b – Inanspruchnahme und Ausgleich von Kapazitäten durch Übertragungsnetzbetreiber

Neu wird in das EMG die Regelung der speziellen Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers aufgenommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein solcher
diese sehr wichtigen und spezifischen Aufgaben wahrnimmt. Der Übertragungsnetzbetreiber ist für ein im Energiebereich importabhängiges Land wie Liechtenstein sehr wichtig, versorgt er doch die Verteilernetzbetreiber mit der benötigten
Elektrizität.

Aktuell agieren die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) in Liechtenstein in erster Linie als Verteilernetzbetreiber, währenddessen die Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) und in Zukunft die Swissgrid (Nationale Netzgesellschaft der Schweiz) für den Betrieb des Übertragungsnetzes zuständig sind. Durch die Sondersituation der noch fehlenden Marktöffnung in der Schweiz haben die LKW eine Verbundübergabeleitung nach Österreich erstellt. Diese Leitung wird gemeinsam mit den NOK bzw. Swissgrid nach den europäischen Regeln grenzüberschreitender Kapazitätsauktionierung für den Markt Liechtenstein betrieben.

Aufgrund dieser Situation macht eine Regelung der speziellen Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers und des Ausgleichs von Kapazitäten Sinn und Art. 10 und 11 der Richtlinie werden in den beiden neuen Artikeln umgesetzt.

Art. 8 der Richtlinie wird in Art. 26 Abs. Bst. i und k der Vorlage umgesetzt.

Für Art. 10 der Richtlinie hat Liechtenstein einen Vorbehalt angebracht, so dass dieser Artikel nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Zu Art. 8 – Festlegung technischer Vorschriften

Analog zum geltenden EMG wird in Art. 8 Abs 1 der Netzbetreiber dazu verpflichtet, technische Vorschriften festzulegen. Zur besseren inhaltlichen Ordnung wird Abs. 2 Satz 1 nach Abs. 1 Satz 2 verschoben. Die Mindestanforderungen

werden insofern konkretisiert, als dass sie auch die Interoperabilität der Netze sicherstellen müssen, sowie objektiv und nicht diskriminierend sein dürfen. Mit obigen Vorgaben erfüllt das EMG bereits heute die Vorschriften der Richtlinie 2003/54/EG. Gemäss der Richtlinie sind obige Mindestanforderungen zu veröffentlichen. Die Liechtensteinischen Kraftwerke erfüllen mittels der Technischen Betrieblichen Bestimmungen (TBB) schon heute die geforderten Anforderungen.

Zu Art. 10 – Vertraulichkeit

Die Regelung des Abs. 1 ist insofern wichtig, dass Netzbetreiber sensible Daten, die sie durch den Zugang Dritter zu ihrem Netz erhalten, vertraulich zu behandeln haben und insbesondere aus deren Kenntnis keinen wirtschaftlichen Vorteil ziehen dürfen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Daten Dritter geschützt sind.

Zu Kapitel IV - Organisation des Netzzugangs

Die Kapitelüberschrift "geregelter Netzzugang" wurde zur Klarstellung durch "Organisation des Netzzugangs" ersetzt.

Zu Art. 23 – Grenzüberschreitende Durchleitung

Zur Klarstellung wurde Art. 23 Abs. 2 neu formuliert. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) ist ein Assoziierungsabkommen, dessen Vertragsparteien neben Staaten auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind. Folglich ist eine Gleichsetzung des EWRA mit Staatsvertragsrecht nicht korrekt. Aus diesem Grunde wurde diese Unsauberkeit bereinigt und eine Neuformulierung vorgenommen.

Zu Art. 24 - Entflechtung der Rechnungslegung

Die Entflechtung der Rechnungslegung ist eine wichtige Massnahme zur Erreichung der Ziele der Richtlinie. Deshalb wurde bereits im bestehenden EMG unter Art. 24 die Entflechtung und Transparenz der Buchhaltung geregelt und wird jetzt entsprechend der Richtlinie angepasst.

Abs. 1 entspricht weitgehend dem bestehenden Art. 24 Abs. 1 EMG und wird lediglich dahingehend ergänzt, dass sämtliche Elektrizitätsunternehmen, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform, dieser Pflicht unterstellt sind.

Die Regelung des Abs. 2 entspricht weitgehend Art. 24 Abs. 2 des bestehenden EMG. Ergänzt wurde der Zweck der Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbs-Verzerrungen. Dies erfolgt durch die getrennte Kontenführung in der internen Buchführung für die Bereiche Übertragung und Verteilung.

Die Regelung des Abs. 3 entspricht weitgehend Art. 24 Abs. 3 des bestehenden EMG. Ergänzt wurde die Bestimmung, dass Änderungen der in der internen Rechnungslegung angegebenen Regeln, einschliesslich der Abschreibungsregeln, nur in Ausnahmefällen möglich sind.

Abs. 4 entspricht weitgehend Art. 24 Abs. 4 des bestehenden EMG.

Zu Art. 24a – Prüfung

Neu wird in der Richtlinie in Art. 19 Abs. 2 geregelt, dass die Abschlüsse der Elektrizitätsunternehmen gemäss den nationalen Vorschriften über die Jahresabschlüsse von Gesellschaften geprüft werden müssen. Insbesondere muss bei dieser Prüfung untersucht werden, ob die Verpflichtungen zur Verminderung von Quersubventionierung gemäss Art. 24 Abs. 2 dieser Vorlage eingehalten werden.

Zu Art. 26 – Aufgabe der Regulierungsbehörde

In Art. 26 werden jene Aufgaben beschrieben, welche der Regulierungsbehörde insbesondere obliegen. Neben den bereits bestehenden Aufgaben wird das Aufgabenspektrum um die Durchführung des Monitorings sowie die Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit erweitert. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2003/54/EG.

Im Weiteren erhält die Regulierungsbehörde neu die Aufgabe, einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber im Sinne der Richtlinie zu benennen.

Zudem muss sie eine transparente Zusammenarbeit mit anderen europäischen Regulierungsbehörden garantieren und sicherstellen, dass die Nichtdiskriminierung durchgesetzt wird.

Zu Art. 26a - Monitoring

Gemäss Art. 26 hat die Regulierungsbehörde ein Monitoring durchzuführen. Die in Art. 26a genannten Anforderungen an das Monitoring sind dabei der Richtlinie 2003/54/EG entnommen und entsprechen den Anforderungen von Art. 23 der Richtlinie. Das Monitoring dient der Überprüfung, inwiefern die im Rahmen dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen greifen bzw. ob sie zu modifizieren sind. Die Ergebnisse sind von der Regulierungsbehörde in einem Jahresbericht zu veröffentlichen.

Zu Art. 26b – Monitoring der Versorgungssicherheit

Art. 23b Abs. 1 regelt das Monitoring der Versorgungssicherheit. Als Vorgabe nach Art. 4 der Richtlinie 2003/54/EG soll beim Monitoring der Versorgungssicherheit das Nachfrage-Angebotsverhältnis auf dem heimischen Markt sowie die zu erwartende Nachfragenentwicklung betrachtet werden. Des Weiteren sollen zusätzliche Netzkapazitäten, Zustand der Netze sowie Schutzmassnahmen kommentiert werden. Gemäss Art. 26b Abs. 2 hat die Regulierungsbehörde den Monitoringbericht alle zwei Jahre zu veröffentlichen und der ESA zu übermitteln.

Zu Art. 32 – Schlichtung, Verfahren

Abs. 1 wird um eine Konkretisierung des Anwendungsbereiches ergänzt. So befasst sich die Regulierungsbehörde mit Beschwerden von Netzzugangsberechtigten gegen Netzbetreiber über die aus dem entsprechenden Verhältnis resultierenden Verpflichtungen.

Zur Gewährleitung eines besseren Kundenschutzes werden die Entscheidungsfristen bereits auf Gesetzesebene manifestiert. So enthält Abs. 2 künftig die Massgabe an die Regulierungsbehörde, bei einem Beschwerdefall innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.

Zu Art. 32a – Örtliche Zuständigkeit

Art. 28a regelt, dass bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten die Regulierungsbehörde jenes Landes zuständig ist, in welchem sich das Netz befindet. Dadurch wird gewährleistet, dass die Regulierungsbehörde ihre Praxis auch bei internationalen Streitigkeiten anwendet und damit keine unterschiedlichen Kriterien bei nationalen und internationalen Fragestellungen zum Tragen kommen.

Zu Art. 33 – Übertretungen

Neu soll die Regulierungsbehörde und nicht mehr das Landgericht Bussen verfügen können. Dadurch wird die Regulierungskommission als unabhängige Kommission gestärkt. Zudem wird damit der Tendenz, das Landgericht vermehrt als Entscheidungsinstanz bei verwaltungsrechtlichen Übertretungen zu benennen, entgegengewirkt und damit das Gericht entlastet.

Zu Art. 35 – Marktöffnungsquote

Art. 35 wird aufgehoben. Durch die vollständige Marktöffnung kommt er nicht mehr zum Tragen.

Zu Art. 37 – Lieferverträge der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Art. 37 wird aufgehoben. Durch die vollständige Marktöffnung kommt er nicht mehr zum Tragen.

Zu Art. 38 – Versorgungspflicht und Preise des Netzbetreibers

Art. 38 wird aufgehoben. Durch die vollständige Marktöffnung kommt er nicht mehr zum Tragen.

Zu Art. 39 – Bestehende Verträge

Art. 39 wird aufgehoben. Das Kündigungsrecht bezog sich auf den Zeitpunkt der Liberalisierung und ist jetzt nicht mehr anwendbar.

3. <u>VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES</u>

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keine Bedenken.

4. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG), LGBl. 2002 Nr. 144, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1Bst. a)

Dieses Gesetz regelt:

a) die Erzeugung, Übertragung, und Verteilung von sowie die Versorgung mit Elektrizität;

Art. 2 Bst. b und d

Dieses Gesetz dient insbesondere:

- b) der Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG;
- d) der Schaffung eines nachhaltigen, nichtdiskriminierenden, transparenten und liberalen Elektrizitätsbinnenmarktes.

Art. 3 Abs. 1

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:
- 1. "Erzeugung": die Produktion von Elektrizität;
- 2. "Erzeuger": eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt;
- 3. "Eigenerzeuger": eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität im Wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugt;
- 4. "unabhängiger Erzeuger": ein Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen im Bereich des Netzes ausübt, in dem er eingerichtet ist;
- 5. "Übertragung": der Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern:
- "Verteilung": der Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;
- 7. "Kunden": Grosshändler, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Endverbraucher von Elektrizität;
- 8. "zugelassener Kunde": alle Kunden;

- 9. "Haushaltskunden": Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schliesst gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
- 10. "Endverbraucher": ein Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;
- 11. "Verbindungsleitungen": Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
- 12. "Verbundnetz": eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
- 13. "Direktleitung": eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet;
- 14. "wirtschaftlicher Vorrang": die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
- 15. "Hilfsdienste": alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungsoder Verteilernetzes erforderlich sind;
- 16. "Netzbenutzer": jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird;
- 17. "Netzbetreiber": Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber;
- 18. "Übertragungsnetzbetreiber": eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen;

- 19. "Verteilernetzbetreiber": eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;
- 20. "Versorgung": die Lieferung und/oder der Verkauf von Elektrizität an Kunden;
- 21. "Energieanlagen": Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen;
- 22. "integriertes Elektrizitätsunternehmen": ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnimmt: Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität, oder mindestens eine davon wahrnimmt und eine weitere Tätigkeit ausserhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
- 23. "Elektrizitätsversorgungsunternehmen": ein Unternehmen, das Kunden mit elektrischer Energie versorgt und dabei ein Netz betreibt;
- 24. "Anschlusspunkt": die Spannungsebene an der Übergabemessstelle;
- 25. "erneuerbare Energiequellen": erneuerbare, nichtfossile Energiequellen (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
- 26. "rationelle Energienutzung": Stromerzeugung aus Anlagen mit hohem Gesamtwirkungsgrad;
- 27. "geregelter Netzzugang": ein Netzzugangssystem, durch das den zugelassenen Kunden auf der Grundlage veröffentlichter Preise für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems ein Netzzugangsrecht gewährt wird.

Art. 3a

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- 1) Die Regierung kann Elektrizitätsunternehmen und Betreibern von Direktleitungen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit einschliesslich Versorgungssicherheit, Regelmässigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umwelt- und Klimaschutz einschliesslich Energieeffizienz sowie sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein.
- 2) Die Regierung ergreift geeignete Massnahmen zum Schutz der Endverbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes. Zumindest im Fall der Haushaltskunden bilden die im Anhang A der Richtlinie 2003/54/EG genannten Massnahmen einen integrierten Bestandteil.
- 3) Die Regierung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) über alle Massnahmen, die sie zur Erfüllung des Verbraucher- und Umweltschutzes getroffen haben. Diese Unterrichtung wird abschliessend alle zwei Jahre wiederholt.

Art. 7a

Spezielle Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers

Jeder Übertragungsnetzbetreiber ist verantwortlich:

- a) auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, sicherzustellen;
- b) durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen;
- c) die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Verbundnetzen zu regeln. Daher ist es Sache des

Übertragungsnetzbetreibers, ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedwedem anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet;

- dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen;
- e) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
- f) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen.

Art. 7b

Inanspruchnahme und Ausgleich von Kapazitäten durch Übertragungsnetzbetreiber

- 1) Unbeschadet der Elektrizitätslieferung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen einschliesslich der Verpflichtungen aus den Ausschreibungsbedingungen ist der Betreiber des Übertragungsnetzes verantwortlich für die Inanspruchnahme der Erzeugungsanlagen in seinem Gebiet und für die Nutzung der Verbindungsleitungen mit den anderen Netzen, soweit er diese Funktion hat.
- 2) Die Einspeisung aus den Erzeugungsanlagen und die Nutzung der Verbindungsleitungen erfolgen auf der Grundlage von Kriterien, die der betreffende Mitgliedstaat genehmigen kann, die objektiv und veröffentlicht sein sowie auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden müssen, damit ein einwandfreies Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts gewährleistet wird. Bei den Kriterien

werden der wirtschaftliche Vorrang von Strom aus verfügbaren Erzeugungsanlagen oder aus dem Transfer aus Verbindungsleitungen sowie die sich für das Netz ergebenden technischen Beschränkungen berücksichtigt.

- 3) Soweit sie diese Funktion haben, beschaffen sich die Übertragungsnetzbetreiber die Energie, die sie zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven in ihrem Netz verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.
- 4) Die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Elektrizitätsnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, einschliesslich der Regelungen über die von den Netzbenutzern für
 Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber einschliesslich Regelungen und Tarife werden gemäss einem mit Art. 23 Abs. 2 zu vereinbarenden
 Verfahren in nichtdiskriminierender Weise und kostenorientiert festgelegt und
 veröffentlicht.

Art. 8 Abs 1 Satz 2, Abs. 2 Festlegung technischer Vorschriften

- 1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, technische Vorschriften mit Mindestanforderungen für den Anschluss an das Netz von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen betreffend Auslegung und Betrieb festzulegen. Die technischen Vorschriften müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie objektiv und
 nicht diskriminierend sein.
- 2) Die Mindestanforderungen sind vom Netzbetreiber zu veröffentlichen und von der Regierung gemäss Art. 8 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfah-

ren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. II-Kap. XIX-1.01) der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) mitzuteilen.

Art. 10 Abs. 1

1) Unbeschadet des Artikels 26 und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen haben Netzbetreiber wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und zu verhindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

Art. 23 Abs. 2

2) Unberührt bleiben Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten, die sich aus der Zugehörigkeit Liechtensteins zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), aufgrund von Staatsverträgen sowie anderer internationaler Verpflichtungen ergeben.

Art. 24

Entflechtung und Transparenz der Buchhaltung

1) Die Elektrizitätsunternehmen erstellen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und, sofern sie dazu verpflichtet sind, zusätzlich einen konsolidierten Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht sind nach den im Personen- und Gesellschaftsrecht vorgesehenen ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen (Art. 1063 bis 1130 PGR) zu erstellen und zu veröffentlichen. Elektrizitätsunternehmen, die zur Veröffentlichung ihres Ge-

29

schäftsberichts nicht verpflichtet sind, halten am Sitz des Unternehmens eine Ausfertigung des Geschäftsberichts zur öffentlichen Einsichtnahme bereit.

- 2) Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen haben Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für die Bereiche Übertragung und Verteilung in derselben Weise zu führen, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Unternehmen ausgeführt würden. Sie führen auch Konten für andere, nicht mit den Bereichen, Übertragung und Verteilung zusammenhängenden Tätigkeiten im Elektrizitätsbereich, wobei diese Konten konsolidiert sein können. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre sonstigen Aktivitäten ausserhalb des Elektrizitätsbereichs. Die interne Rechnungslegung schliesst für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Erfolgsrechnung ein.
- 3) In der internen Rechnungslegung sind die Regeln, einschliesslich der Abschreibungsregeln anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den getrennt geführten Konten gemäss Abs. 2 zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen möglich. Solche Änderungen sind zu erwähnen und ordnungsgemäss zu begründen.
- 4) Im Anhang der Jahresrechnung sind die Geschäfte grösseren Umfangs, die mit verbundenen Unternehmen (Art. 1073 Abs. 2 PGR), assoziierten Unternehmen (Art. 1117 Abs. 1 PGR) und Unternehmen, die denselben Aktionären bzw. den eigenen gehören, getätigt worden sind, gesondert aufzuführen.

Art. 24a

Prüfung

- 1) Der Geschäftsbericht und allenfalls der konsolidierte Geschäftsbericht gemäss Art. 24 Abs. 1 müssen von einer nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) zugelassenen Revision geprüft werden (Revisionsstelle).
- 2) Bei der Prüfung der Rechnungslegung gemäss Abs. 1 hat die Revisionsstelle insbesondere zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von Diskriminierungen und Quersubventionen im Sinne des Art. 24 Abs. 2 eingehalten worden sind.

Art. 26

Aufgaben der Regulierungsbehörde

Der Regulierungsbehörde obliegt insbesondere:

- i) die Durchführung der Monitorings im Sinne der Artikel 26a und 26b;
- i) die Benennung von einem oder mehreren Übertragungsnetzbetreibern für einen festgelegten Zeitraum; Näheres wird mit Verordnung geregelt;
- k) die Benennung von einem oder mehreren Verteilernetzbetreibern für einen festgelegten Zeitraum; Näheres wird mit Verordnung geregelt;
- die transparente Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer EWR-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde im Hinblick auf die Entwicklung des Binnenmarktes und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen;
- m) die Sicherstellung von Nichtdiskriminierung, echtem Wettbewerb und effizienten Funktionieren des Elektrizitätsmarktes.

Art. 26a

Monitoring

- 1) Die Regulierungsbehörde führt ein Monitoring insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte durch:
- Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten unter Anhörung der Regulierungsbehörde oder den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, mit denen ein Verbund besteht;
- etwaige Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im Elektrizitätsnetz;
- von Netzbetreibern benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen;
- d) Veröffentlichung angemessener Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht aggregierte Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen zu behandeln;
- e) tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung entsprechend Art. 24 zur Verhinderung von Quersubventionen zwischen den Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten;
- f) Bedingungen und Tarife für den Anschluss neuer Elektrizitätserzeuger, um zu gewährleisten, dass diese objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile der verschiedenen Technologien zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, der dezentralen Erzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung;
- g) Umfang, in dem die Netzbetreiber ihren Aufgaben nachkommen;
- h) Ausmass von Transparenz und Wettbewerb.

2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einen Jahresbericht über das Ergebnis ihrer Monitoring-Tätigkeit.

Art. 26b

Monitoring der Versorgungssicherheit

- 1) Das Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Massnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger.
- 2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht alle zwei Jahre spätestens zum 31. Juli einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Massnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der EFTA- Überwachungsbehörde (ESA).

Art. 32 Abs. 1, 2, 3 und 4

- 1) Die Regulierungsbehörde befasst sich mit Beschwerden von Netzzugangsberechtigten gegen Netzbetreiber über die aus dem entsprechenden Verhältnis resultierende Verpflichtung. Sie kann in Streitfällen schlichten, insbesondere wenn:
- a) der Netzzugang verweigert wird;
- Preise und Bedingungen diskriminierend, nicht objektiv oder nicht transparent angewendet werden.
- 2) Die Regulierungsbehörde trifft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung. Wenn sie zusätzliche Informationen

anfordert, kann die Frist um zwei Monate verlängert werden. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich.

- 3) Das Recht der Beschwerdeführung gemäss Art. 31 ("Beschwerde") bleibt vorbehalten.
- 4) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Streitbeilegung, insbesondere in Bezug auf die:
- a) Berechtigung zur Antragstellung;
- b) Vertraulichkeit.

Art. 32a

Örtliche Zuständigkeit

Bei grenzüberschreitenden Zuständigkeiten ist die Regulierungsbehörde desjenigen EWR-Staates zuständig, in dem sich das Netz des Elektrizitätsunternehmens, das den Zugang verweigert, befindet.

Art. 33 Abs. 1 und 2

- 1) Von der Regulierungsbehörde wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:
- a) in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis über wirtschaftlich sensible Daten erlangt und diese nicht vertraulich behandelt;
- b) als Netzbetreiber den Netzzugang missbräuchlich verweigert;
- c) Netzbenutzer diskriminiert;
- d) in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassene Verordnungen verstösst.

2) Von der Regulierungsbehörde wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer öffentliche Elektrizitätsinfrastruktur beschädigt oder den Betrieb öffentlicher Elektrizitätsinfrastruktur beeinträchtigt.

Art. 35

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 39

Aufgehoben

Art. 42, Abs. 2-4

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.